

II- 2409 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/82-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen  
betr. Gewaltanwendung durch  
Exekutivbeamte (Nr. 938/J)

962/AB

1987-12-01

zu 938 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 938/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidäre Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

- 2 -

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhältnigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 21.10.1981, um 22.00 Uhr, wurden im Wiener Praterstadion nach einer Fußballveranstaltung Eva und Heinrich KRECHT wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 35 lit c VStG 1950 festgenommen. Heinrich KRECHT widersetzte sich durch Festhalten an einem Stiegengeländer, sodaß er von mehreren Beamten getragen werden mußte.

Am 22.10.1981 erschien Heinrich KRECHT beim Bezirkspolizeikommissariat Wien-Leopoldstadt und gab an, er sei bei der Festnahme von Polizeibeamten die Stiege hinuntergestoßen worden. Anschließend sei er von den Beamten an den Händen und Beinen ergriffen und über die Laufbahn der Sportstätte geschliffen worden. Durch diese Handlungen habe er Verbrennungen erlitten. Im polizeiamtsärztlichen Befund wurden nachstehende Verletzungen festgestellt:

- 3 -

"Ausgedehnte Hautabschürfungen am Rücken sowie am linken Oberarm, ebenso wie an der rechten seitlichen und vorderen Stammpartie. Prellungen des rechten Ellbogens. Klagt über Schmerzen und Fremdkörpergefühl im linken Auge."

Am 23.10.1981 erschien die Ehefrau von Heinrich KRECHT, Eva KRECHT, und gab gleichfalls an, am 21.10.1981, nach der Festnahme mißhandelt worden zu sein. Im polizeiamtsärztlichen Befund vom 23.10.1981 wurde festgestellt:

"Laut Aussage der Untersuchten erlitt sie einen teilweisen Ausbruch der Krone des rechten oberen ersten Schneidezahnes sowie eine Prellung des linken Ohres und des rechten Kieferköpfchens. Kopfschmerzen werden angegeben. Heute finden sich noch der Zahnausbruch sowie Blutergüsse an beiden Oberarmen und am linken Oberschenkel. Die Untersuchte gibt auch Schmerzen zwischen den Schulterblättern an."

Zu B) Ja.

Zu C) Die Beamten wurden in erster Instanz rechtskräftig freigesprochen.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Steiner